

II-1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ZI. 40.271/15-9/94

1010 Wien, den 66.1994

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

6371AB

1994-06-06

zu 6374/J

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abgeordneten Srb, Freundinnen und Freunde

vom 6. April 1994, Nr. 6374/J,

betreffend Verbesserung der rechtlichen Situation

von PflegegeldbezieherInnen

Frage 1:

Wie lauten Ihre konkreten Pläne, um den nach Meinung vieler JuristInnen und Betroffener verfassungswidrigen Zustand zu beenden?

Antwort:

Es war mir immer ein vorrangiges Anliegen, den pflegebedürftigen Personen bereits zu einem früheren Zeitpunkt als dem derzeit im Bundespflegegeldgesetz verankerten 1. Jänner 1997 einen Rechtsanspruch auf das Pflegegeld sämtlicher Stufen einzuräumen. Um die Rechtsstellung der pflegebedürftigen Personen zu verbessern, ist es daher meine Absicht, eine Vorverlegung des Termines, ab dem das Pflegegeld auch der Stufen 3 bis 7 bei den Arbeits- und Sozialgerichten mittels Klage begehrt werden kann, zu erreichen.

- 2 -

Sollte diese Maßnahme unter keinen Umständen realisiert werden können, so werde ich mögliche Alternativen zur Stärkung der Rechtsposition der pflegebedürftigen Menschen prüfen lassen.

Frage 2:

Bis wann sollen Ihre Pläne realisiert werden?

Antwort:

Aus meiner Sicht sollte die Verbesserung der rechtlichen Situation der Bezieher von Pflegegeld möglichst rasch verwirklicht werden.

Frage 3:

Trifft die Äußerung des Sprechers des Justizministers zu, daß in dieser Causa noch niemand mit dem Ressortverantwortlichen gesprochen hat?

Antwort:

Ich habe in einem Schreiben vom 26. April 1994 den Bundesminister für Justiz ersucht, die Möglichkeit der Vorverlegung des Termines der Einklagbarkeit des Pflegegeldes auch der Stufen 3 bis 7 nochmals zu prüfen.

Der Bundesminister:

